

# Statuten des Vereins “Bridging Arts – Lernen durch Kunst”

Neufassung vom 08.11.2014, in Revision der Originalfassung vom 09. Mai 2014 (Eintrag im Vereinsregister Nr. 747225292)

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1)

Der Verein führt den Namen *Bridging Arts - Lernen durch Kunst*.

(2)

Er hat seinen Sitz in Salzburg-Stadt, Österreich.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2: Zweck

(1)

Der Zweck des Vereins ist

- a. Förderung kunstpädagogischer und kunstvermittelnder Veranstaltungen.
- b. Förderung von Lernen durch Kunst.
- c. Förderung von Veranstaltungen in den Bereichen zeitgenössischer Musik, Tanz, darstellender und bildender Kunst und Literatur.
- d. Förderung und Pflege gattungsübergreifender, zeitgenössischer Kunstprojekte.
- e. Förderung von Community-Art Projekten

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, werden ihnen die nachgewiesenen, notwendigen Auslagen erstattet.

(5)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll ein vorhandenes Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1)

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

(2)

Als ideelle Mittel dienen

- a. Kontakte zu Bildungseinrichtungen von öffentlichen und privaten Trägern herstellen.
- b. Konzeptionelle und inhaltliche Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten die dem Vereinszweck dienen.
- c. Pflege internationaler Kontakte und Vernetzung von Künstlern aus verschiedenen Kunstgattungen.
- d. Projekte, Workshop- und Kooperationsangebote organisieren und anbieten.

(3)

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- b. Erträge aus Veranstaltungen.
- c. Spendengelder.
- d. Öffentliche Förderung.
- e. Sachspenden.

### § 4: Mitgliedschaft

(1)

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2)

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck aktiv unterstützt. Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem materiell fördern.

(3)

Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer juristischen Person ist, dass sie einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der Abgabenordnung verfolgt und von der zuständigen öffentlichen Stelle als steuerbegünstigt anerkannt ist.

(4)

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, die Ziele des Vereins durch materielle Unterstützung zu fördern. Die Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten: Die Fördermitglieder haben ein Informationsrecht. Der Vorstand hat ihnen Auskunft über die Aktivitäten des Vereins zu geben, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Die Fördermitglieder erhalten regelmäßig Informationen über die Tätigkeit des Vereins, mindestens einmal jährlich.

(5)

Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- a. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft soll schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- b. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, wobei Einstimmigkeit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme ist auf der nächsten Generalversammlung bekannt zugeben.
- c. Der Vorstand hat über die ordentlichen Mitglieder des Vereins ein Verzeichnis zu führen.

(6)

Erwerb der Fördermitgliedschaft

Die Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit.

(7)

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Den Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder legt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder fest. Der Mitgliedsbeitrag der Fördermitglieder wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.

(8)

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

#### § 5: Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

(1)

Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch, sobald durch die zuständige öffentliche Stelle die Steuervergünstigung im Sinne der Abgabenordnung aberkannt wird. Bei rechtsfähigen Personengesellschaften tritt die Beendigung in Kraft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2)

Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Das ordentliche Mitglied muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mitgeteilt werden. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem festgesetzten Termin im Voraus erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3)

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4)

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5)

Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Der Ausschluss ist wirksam, wenn das Mitglied zuvor angehört wurde und eine schriftliche Mitteilung über den Ausschluss erfolgt ist. Der Ausschluss ist auf der nächsten Generalversammlung bekannt zugeben. Wird die Bestätigung versagt, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

(6)

Die Fördermitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung.

(7)

Der Vorstand kann ein Fördermitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Der Ausschluss ist wirksam, wenn das Mitglied zuvor angehört wurde und eine schriftliche Mitteilung über den Ausschluss erfolgt ist.

#### § 6: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 7-9), der Vorstand (§§ 10 - 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

#### § 7: Generalversammlung

(1)

Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

(2)

Juristische Personen gelten als anwesend, wenn gesetzliche oder durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene Vertreter anwesend sind und diese die Vertretung des Mitglieds ausüben.

(3)

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, wenn die Teilnehmerzahl im Verlauf der Generalversammlung unter 50% sinkt. War eine Generalversammlung beschlussunfähig, so ist die nächste Generalversammlung in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

(4)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Generalversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(5)

Die Generalversammlung beschließt insbesondere über:

- a. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung.
- b. Die Wahl des Vorstands, wobei jedes Mitglied einzeln zu wählen ist.
- c. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
- d. Änderungen der Satzung.
- e. Die Bestätigung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern.
- f. Die Genehmigung des Rechenschaftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstands.
- g. Die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des durch § 2 der Satzung bestimmten Vereinszwecks.
- h. Die Tätigkeit des Vereins im Rahmen des durch § 2 der Satzung bestimmten Vereinszwecks.
- i. Die Anträge des Vorstands und der anwesenden Mitglieder.
- j. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
- k. Die Auflösung des Vereins und den Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

(6)

Die Generalversammlung wählt den Vorstand, wobei jedes Mitglied einzeln zu wählen ist. Zugleich ist zu bestimmen, welches Vorstandsmitglied Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart sein soll.

(7)

Die Generalversammlung kann nur dann einen neuen Vorstand wählen, wenn dies zuvor in der mit der Einladung versandten Tagesordnung angekündigt wurde.

(8)

Die Generalversammlung kann die Satzung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ändern.

#### § 8: Einberufungen von Generalversammlungen

(1)

Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder Email an alle ordentlichen Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(2)

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3)

Die Generalversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Der Vorstand kann jederzeit weitere Generalversammlungen einberufen.

(4)

Auf schriftlichen Antrag von 10% der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Der Anlass soll im Antrag angegeben werden. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist vorzusehen.

#### § 9: Ablauf der Generalversammlung

(1)

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet. Sind beide nicht anwesend, wird die Generalversammlung von der ältesten anwesenden Person eröffnet.

(2)

Die Generalversammlung wählt anschließend den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Der Versammlungsleiter soll nicht zugleich der Vorsitzende des Vereins sein.

(3)

Durch Beschluss der Generalversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung jederzeit geändert oder ergänzt werden.

(4)

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Antrag muss in geheimer Wahl abgestimmt werden. In diesem Fall sind vor der Wahl zwei Stimmentzähler zu wählen.

(5)

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sind stets in geheimer Wahl zu wählen.

#### § 10: Vorstand (Leitungsorgan)

(1)

Der Vorstand im Sinne dieser Statuten besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zum Vorstand kann daneben eine beliebige Zahl von Beisitzern gehören.

(2)

Der Vorstand im Sinne des § 5 Abs. 3 des VerG BGBl. I Nr.66/ 2002 besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3)

Mitglied des Vorstandes können nur volljährige, natürliche Personen sein.

(4)

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5)

Der Vorstand kann jederzeit eine Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einberufen.

(6)

Auf schriftlichen Antrag von 10% der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einberufen.

(7)

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, muss innerhalb eines Monats eine Generalversammlung zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

#### § 11: Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Generalversammlung zugewiesen sind.

(2)

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.
- b. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- c. Er leitet und organisiert die Arbeit des Vereins im Rahmen der in § 2 der Statuten festgelegten Ziele.
- d. Er entscheidet über Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- e. Er hat der Generalversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und einen Kassenbericht vorzulegen.
- f. Er beruft Generalversammlungen ein, bereitet diese vor und beschließt über die



Tagesordnung.

g. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und führt ein Mitgliederverzeichnis.

(3)

Der Vorstand ist berechtigt, dafür geeignete Aufgaben an Dritte zu delegieren.

(4)

Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern einen Rechenschaftsbericht für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen und diesen anschließend auf der nächsten Generalversammlung vorzustellen. Die Rechnungsprüfer sind dazu zu hören.

### § 12: Vorstandssitzung

(1)

Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Es soll mindestens eine Vorstandssitzung im Halbjahr erfolgen.

(2)

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Beschlüsse des Vorstandes einstimmig.

(5)

In Eilfällen können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, Beschlüsse durch fernmündliche Absprache, per Telefax oder E-Mail gefasst werden.

(6)

Soweit Vorstandsmitglieder nicht widersprechen, können Dritte zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

(7)

Über die Vorstandssitzung soll ein Protokoll angefertigt werden. Wird ein Protokoll angefertigt, haben nur Mitglieder des Vorstands ein Recht auf Einsichtnahme.

### § 13: Rechnungsprüfer

(1)

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2)

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3)

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

#### § 14: Schiedsgericht

(1)

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.

(2)

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3)

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### § 15: Schriftführung

(1)

Der Ablauf der Generalversammlung ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Anwesenden in einem Protokoll festzuhalten. Insbesondere sind die getroffenen Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis festzuhalten.

(2)

Das Versammlungsprotokoll erstellt der gemäß § 8 Abs. 2 gewählte Protokollführer.

(3)

Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden durch Unterschrift zu beurkunden.

(4)

Es ist innerhalb von vierzehn Tagen nach der Generalversammlung öffentlich zu machen, erfolgt nach weiteren vierzehn Tagen kein Widerspruch in schriftlicher Form, so gilt es als genehmigt. Andernfalls beschließt die nächste Generalversammlung über den Änderungsantrag.

#### § 16: Haftung

(1)

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

(2)

Die Generalversammlung kann bei hoher Verschuldung des Vereins mit den Stimmen von 75% der ordentlichen Mitglieder beschließen, dass ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

(3)

Eine gesetzliche Verpflichtung des Vorstands, von sich aus einen Insolvenzantrag zu stellen, bleibt unberührt

#### § 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1)

Die Generalversammlung kann mit den Stimmen von 75% der ordentlichen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

(2)

Hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens gelten § 2 Abs. 5 dieser Statuten. Eine Zuwendung von Vermögen an Mitglieder anlässlich der Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen.

(3)

Der zur Zeit des Beschlusses amtierende Vorsitzende hat die Löschung im

Vereinsregister zu beantragen und die Liquidation durchzuführen.

§ 18: Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.